

Gemeinde Bauma



Friedhof- und Bestattungsverordnung

vom 14. Dezember 1973

Friedhof- und Bestattungsverordnung
vom 14. Dezember 1973

I. Allgemeines

§ 1

Der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungswesen ist aufgrund der kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963 den politischen Gemeinden übertragen und fällt in den Geschäftsbereich der Gesundheitsbehörde.

Vollzugs-
behörden

II. DAS PERSONAL

§ 2

Der Gemeinderat wählt:

- den Friedhofvorsteher und seinen Stellvertreter

Wahlbe-
fugnisse

Die Gesundheitsbehörde wählt:

- allfällige nebenamtliche Bestattungsbeamte und deren Stellvertreter

§ 3

Die allgemeine Aufsicht über den Friedhof und das gesamte Bestattungswesen ist dem Friedhofvorsteher übertragen.

Friedhof-
vorsteher

Er trifft alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen, wie Leichenschau, Einsargen und Leichentransporte, Festsetzung der Bestattung und deren Publikation, Bereitstellung der Grabstätte usw. Er besorgt die Rechnungsstellung über das Bestattungswesen.

§ 4

Friedhof-
gärtner

Der Friedhofgärtner sorgt mit seinem Personal für

- den Unterhalt der gesamten Friedhofanlage, der Gebäude und der Zufahrtswege zum Friedhof
- die Bestattungen
- die Führung des Gräberverzeichnisses
- allfällige weitere Verrichtungen gemäss Anweisung der Gesundheitsbehörde

Die Obliegenheiten des Friedhofgärtners können durch Werkvertrag an einen selbständigen Gärtner vergeben werden.

§ 5

Sarglie-
ferungen,
Leichen-
transporte

Die Gesundheitsbehörde überträgt im ordentlichen Submissionsverfahren die Sarglieferungen und die Leichentransporte.

§ 6

Anstel-
lungs- und
Besoldungs-
verhält-
nisse

Für die Regelung der Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals gelten die Bestimmungen der Besoldungsverordnung.

III. BESTATTUNGEN

§ 7

Leistungen
der Gemein-
de

Bei Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde Bauma folgende Leistungen:

- Leichenschau
- die Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan
- die Bereitstellung eines einfachen Sarges und das Einsargen
- den Leichentransport innerhalb des Gemeindegebietes

- das Aufbahnen der Leichen in der Leichenhalle
- das Bereitstellen eines Grabplatzes
- das Öffnen und Zudecken des Grabes
- die Gräberbezeichnung
- das Grabgeläute
- bei Feuerbestattung den Leichentransport in das Krematorium Winterthur, die Einäscherungsgebühr sowie die Kosten einer einfachen Urne
- bei auswärtiger Bestattung die in § 57 der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Vergütungen.

Werden von den Hinterbliebenen weitere Leistungen, z.B. besondere Ausführung des Sarges usw. verlangt, so sind die daraus entstehenden Mehrkosten von den Angehörigen zu tragen.

§ 8

Bestattungen von Personen, die nicht in der Gemeinde Bauma wohnten oder nicht Bürger von Bauma waren, sind unter Vorbehalt von § 79 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers gestattet. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn schutzwürdige Interessen eine Bestattung in Bauma rechtfertigen.

Bestattungen
Auswärtiger

Bei der Bestattung oder Beisetzung eines auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen haben die Hinterlassenen für eine Grabplatzgebühr und alle Kosten aufzukommen. Gemeindebürger haben nur die halbe Grabplatzgebühr zu bezahlen.

Die Gebühren werden von der Gesundheitsbehörde festgesetzt.

Bei der Bedürftigkeit oder aus Billigkeitsgründen kann der Friedhofvorsteher diese Gebühren im Einvernehmen mit der Gesundheitsbehörde herabsetzen oder erlassen.

Der Friedhofvorsteher ist überdies ermächtigt, im Einzelfalle die Sicherstellung des Grabunterhaltes für die gesamte Ruhezeit zu verlangen.

§ 9

Aufbahrung Die Verstorbenen werden in der Leichenhalle des Friedhofes Bauma aufgebahrt oder direkt ins Krematorium überführt.

§ 10

Bestattung Der Friedhofvorsteher setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 11

Bestattungs- Die öffentlichen Bestattungen finden in der Regel um
zeiten 14 Uhr, stille Bestattungen und Urnenbeisetzungen um
11 Uhr statt.

Am Samstag und Sonntag wird nicht bestattet.

In besonderen Fällen sind Ausnahmen gestattet.

§ 12

Grabge- Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf ver-
läute zichten, wird bei allen Bestattungen, ausgenommen bei
der Beisetzung von Totgeburten, ein Grabgeläut ange-
ordnet.

§ 13

Abdankung Die landeskirchlichen Abdankungen erfolgen in den Kir-
chen oder im Friedhofgebäude. Sie können bei Ein-
äscherung in ein Krematorium verlegt werden. Für nicht
landeskirchliche Abdankungen stehen die Kirchen nur
mit Bewilligung der Kirchenpflege bzw. der Pfarrämter
zur Verfügung

§ 14

Die Leichentransporte erfolgen ausschliesslich mit dem Leichenauto. Oeffentliche Leichengeleite finden nicht statt.

Leichen-
transporte

IV. DER FRIEDHOF

a) Ordnungsvorschriften

§ 15

Der Friedhof ist täglich geöffnet. Ueber allfällige Ausnahmen entscheidet die Gesundheitsbehörde.

Oeffnungs-
zeiten

§ 16

Die Besucher des Friedhofes sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Kindern ist der Zutritt zum Friedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Gewährlei-
stung von
Ruhe und
Ordnung

Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

Das Mitführen von Fahrrädern oder Hunden, das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen sowie jedes laute oder sonstwie störende Verhalten auf dem Friedhof ist untersagt.

Der Friedhofvorsteher ist ermächtigt, im Rahmen dieser Verordnung und allfälliger Beschlüsse der Gesundheitsbehörde die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen Anordnungen zu treffen.

b) die Grabstätten

§ 17

Die Bestattungen erfolgen nach einem von der Gesund- Belegung

heitsbehörde genehmigten Belegungsplan, für dessen Einhaltung der Friedhofgärtner verantwortlich ist.

§ 18

Gräber-
arten

Es bestehen folgende Arten von Gräber:

Klasse A: Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren

Klasse B: Kindergräber

Klasse C: Urnengräber

Klasse D: Privatgräber

Klasse E: Gemeinschaftsgrab

Die Gräber der Klassen A - D werden mit Name, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr des Beigesetzten bezeichnet und erhalten überdies eine Ordnungsnummer.

§ 19

Grabanspruch

Für jeden Sarg und jede Urne ist ein besonderes Grab herzurichten.

Die Särge gleichzeitig verstorbener Kinder bis zum vierten Altersjahr können auf Wunsch der Angehörigen im gleichen Grab beigesetzt werden.

Urnen können auf Wunsch der Angehörigen in bestehenden Urnen- oder Erdbestattungsgräbern zusätzlich beigesetzt werden. Die in § 21 festgesetzten Ruhezeiten werden dadurch nicht verlängert.

§ 20

Masse

Reihengräber erhalten mit Einschluss der Längswege folgende Masse:

Klasse A: Länge 260 cm
Breite 80 cm
Tiefe 150 cm

Klasse B: Länge 180 cm
Breite 60 cm
Tiefe 120 cm

Klasse C: Länge 180 cm
Breite 70 cm
Tiefe 60 cm

§ 21

Die Ruhezeiten richten sich nach der kantonalen Bestattungs-Verordnung: Ruhezeit

für Gräber Klasse A: 20 Jahre

für Gräber Klasse B: 15 Jahre

für Gräber Klasse C: 20 Jahre

§ 22

Auf dem Friedhof sind besondere Plätze für Familien- und Privatgrabstätten ausgeschieden. Ueber deren Benützung wird mit dem Interessenten ein Mietvertrag abgeschlossen. Familien-
gräber

Mietdauer:

Die Benützungsdauer wird auf 50 Jahre festgesetzt und kann auf Gesuch hin erstmals nach 25 Jahren seit dem Vertragsabschluss gegen Bezahlung der festgelegten Gebühr verlängert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Belegungsplanes möglich ist.

In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit einer Familiengrabstätte darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Beisetzung von Aschenurnen. Nach Ablauf des Benützungsrechtes und der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.

Urnenbeisetzungen können auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen auch in der von der Gemeinde unterhaltenen Gemeinschaftsgrabstätte erfolgen.

Masse:

Die Wahl des Grabplatzes ist im Einvernehmen mit der Gesundheitsbehörde zu treffen. Die Familiengrabstätte muss ein Mindestmass von 2,5 m Länge und 2 m Breite bei Erdbestattungen, bei ausschliesslich Urnenbeisetzung 2 m Länge und 2 m Breite aufweisen. Für die einzelne Grabstätte sind die im § 20 genannten Masse verbindlich. Eine Familiengrabstätte darf höchstens 10 m² umfassen.

Mietpreis:

Für ein Familiengrab ist ein einmaliger Mietpreis für die vertragliche Mietdauer zu entrichten. Bei vorzeitiger Aufhebung durch den Mieter besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Nähere Bestimmungen:

Die Gesundheitsbehörde ordnet in einem Reglement alle näheren Bestimmungen über die Vermietung der Familien- und Privatgräber.

§ 23

Gräber- räumung

Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Gesundheitsbehörde die Räumung der betreffenden Gräber anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird im amtlichen Publikationsorgan und im kantonalen Amtsblatt bekanntgegeben. Den Hinterlassenen ist zur Entfernung der Grabsteine und der Pflanzen eine angemessene Frist einzuräumen. Wird diese nicht benützt, so verfügt die Gesundheitsbehörde über zurückgelassenes Material, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

§ 24

Exhumie- rung

Zur Exhumierung einer Leiche ist die Bewilligung der Gesundheitsbehörde erforderlich. Sie wird nur im Ausnahmefall, d.h. bei Vorliegen aussergewöhnlicher Gründe, erteilt. Anordnungen von Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten.

Urnen:

Die Ausgrabung einer Urne unterliegt der Bewilligung des Friedhofvorstehers.

§ 25

Die Bepflanzung der Gräber kann einem in der Gemeinde ansässigen Gärtner übertragen oder von den Hinterbliebenen selbst vorgenommen werden, sofern Gewähr für einen ordnungsgemässen Unterhalt besteht. Andernfalls erfolgt die Bepflanzung durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen.

Bepflanzung

§ 26

Die Kosten für Bepflanzung und Instandhaltung der Gräber können durch Abschluss eines Grabpflegevertrages für eine bestimmte Zeitdauer zum voraus entrichtet werden.

Grabpflegevertrag

§ 27

Die Gemeinde lässt Reihengräber, die von den Hinterlassenen nicht unterhalten werden können, in einfacher Weise bepflanzen.

Unterhalt durch die Gemeinde

§ 28

Pflanzen, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, werden unter vorheriger Anzeige an die Hinterlassenen durch den Friedhofgärtner zurückgeschnitten oder, wenn die Umstände es erfordern, entfernt.

Zurückschneiden der Pflanzen

§ 29

Grabdenkmäler

Die Grabdenkmäler sollen den Anforderungen des Schönheitssinnes und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.

§ 30

Vorschriften

Die Gesundheitsbehörde erlässt über die Beschaffenheit der Grabdenkmäler (Grösse, Material usw.) sowie über die Gestaltung der Familiengräber verbindliche Vorschriften.

§ 31

Bewilligung

Für das Aufstellen der Grabdenkmäler bedarf es einer Bewilligung des Friedhofvorstehers.

§ 32

Instandstellung

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabdenkmäler in gutem Zustand zu erhalten. Bei mangelhafter Instandhaltung hat der Friedhofvorsteher die Angehörigen schriftlich aufzufordern, für die Instandstellung zu sorgen.

§ 33

Schäden

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabdenkmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

V. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34

Beschwerden in bezug auf das Personal sind an den Gesundheitsvorstand zu richten. Gegen Verfügung des Friedhofvorstehers, insbesondere auch bei Verweigerung einer Bewilligung für ein Grabmal, kann bei der Gesundheitsbehörde Einsprache erhoben werden.

Beschwerden/
Einsprachen

§ 35

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen Verfügungen, welche die Gesundheitsbehörde aufgrund dieser Verordnung erlässt, werden mit Verwarnung oder Polizeibussen geahndet.

Straf- und
Rekursbe-
stimmungen

Gegen Verfügungen der Gesundheitsbehörde kann innert 20 Tagen schriftlich an den Bezirksrat rekuriert werden. Soweit es sich um Strafverfügungen handelt, steht an Stelle des Rekurses der Weg der gerichtlichen Beurteilung offen.

§ 36

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch die Direktion des Gesundheitswesens in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 16. Juni 1948 aufgehoben.

Inkraft-
treten

Bauma, 14. Dezember 1973

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident: Der Schreiber:

A. Kägi

K. Lüscher

Durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich genehmigt
am 14. Januar 1974